

V e r o r d n u n g

zum Schutze des Naturdenkmals "Eichengruppe bei dem Hof Hagdorn", Ortschaft Holschbach, Stadt und Verbandsgemeinde Wissen, Kreis Altenkirchen/Ww.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften (2.LStrf ÄndG) vom 5.3.1970 (GVBl. S. 96) sowie des § 7 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6.8.1943 (RGBl. I S. 481) wird nach Anhörung der Betroffenen mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde - Bezirksregierung - in Koblenz für den Bereich des Kreises Altenkirchen/Ww., folgendes verordnet:

## § 1

Das Naturdenkmal "Eichengruppe bei dem Hof Hagdorn", Ortschaft Holschbach, Stadt und Verbandsgemeinde Wissen, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Kreises Altenkirchen Nr. 12 eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Das Denkmal liegt in Flur 7, Parz.-Nr. 4/4 der Gemarkung Holschbach, etwa 10 Meter rechts des Hofes Hagdorn. Eigentümerin ist die Ursula Gräfin von Hatzfeldt -Fürstlich Hatzfeldt-Wildenburg'sches Forstamt Mühlenthal-Schönstein, Wissen, Kucksberg -. Mitgeschützt ist der sich an die Eichengruppe anschließende Laubholzstreifen in einer Tiefe von etwa 30 bis 40 m bis zu den hohen Fichten.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Abringen von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung des Denkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

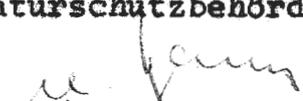
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden gemäß den §§ 21 und 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes sowie des § 15 der Durchführungsverordnung, als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Daneben können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a bezieht oder die zur Vorbereitung der Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der Rhein-Zeitung, der Siegener Zeitung und der Westfälischen Rundschau in Kraft.

Altenkirchen, den <sup>26</sup> Mai 1970  
Landratsamt Altenkirchen  
- Untere Naturschutzbehörde -

  
(Dr. Krämer)